



**Satzung des Regionalverbandes
Saarbrücken über die Errichtung eines
Hilfsfonds**

„Menschen helfen Menschen“

Aufgrund des § 199 in Verbindung mit § 147 des Kommunalselfbstverwaltungs-
gesetzes vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997
(Amtsblatt Seite 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020
(Amtsblatt I Seite 1341) und gemäß Beschluss des Stadtverbandstages vom
17.10.1996 sowie durch Beschluss der Regionalversammlung vom 27.11.2014,
geändert durch Beschluss der Regionalversammlung vom 15.07.2021 wird folgende
Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

Der Hilfsfonds „Menschen helfen Menschen“ ist eine gemeinnützige Einrichtung des
Regionalverbandes Saarbrücken mit Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Im Hilfsfonds verwaltet und verausgabt der Regionalverband Saarbrücken
Zuwendungen, Spenden und Erbschaften entsprechend der jeweiligen
Zweckbindung.

Zuwendungen und Ähnliches, die keiner Zweckbindung unterliegen, kommen
unverschuldet in Not geratenen Menschen aus dem Regionalverbandsgebiet zugute,
soweit gesetzliche Leistungen für eine wirksame, materielle Hilfe nicht ausreichen.

Der Hilfsfonds verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im
Sinne des § 53 Nr.1 und 2 der Abgabenordnung. Er unterhält keinen auf Gewinn
gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen dürfen nur für die in Satz 1 genannten
Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Aufgabe des Hilfsfonds
liegen oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Organe und Verwaltung

1. Organe des Hilfsfonds sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat

2. Die Verwaltung des Fonds erfolgt im Rahmen der
Regionalverbandsverwaltung.

§ 4

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die Regionalverbandsdirektorin/der Regionalverbandsdirektor als Vorsitzender,
 - b) der/die Leiterin des Dezernates 3
 - c) vier aus den Reihen des Beirates auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Mitglieder; Wiederwahl ist zulässig. Die Regionalverbandsdirektorin/ der Regionalverbandsdirektor vertritt den Fonds Dritten gegenüber. Sie/Er wird dabei durch den/die Leiter/in des Dezernates 3 vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt über die Verwendung der Mittel.
3. Der Vorstand erstellt dem Beirat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht (Jahresbericht).
4. Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem/der Regionalverbandsdirektor/in als Vorsitzende/n, der/die Leiter/in des Dezernates 3, den Vorsitzenden der in der Regionalversammlung vertretenen Fraktionen sowie zwölf weiteren Mitgliedern, die von der Regionalverbandsdirektorin / vom Regionalverbandsdirektor berufen werden.
2. Der Beirat tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Der/die Vorsitzende muss ihn einberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen.
3. Der Beirat beschließt über
 - a) Den Jahresbericht
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Auflösung des Hilfsfonds.
4. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) und c) steht den Mitgliedern des Vorstandes kein Stimmrecht zu. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden und einem Beiratsmitglied unterzeichnet.

§ 6

Schriftliches Beschlussverfahren in außergewöhnlichen Fällen

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Vorstands bzw. des Beirats an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können Angelegenheiten im schriftlichen Beschlussverfahren behandelt werden. Jedem Mitglied des Vorstands bzw. Beirats ist dazu einzeln die entsprechende Vorlage zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Die Frist soll mindestens 48 Stunden betragen. Rückäußerungen haben schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Ablehnung.

(2) Beantragt ein Mitglied des Vorstands bzw. Beirats Änderungen zu einer Vorlage, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die Entscheidung über die Änderungen und die Vorlage insgesamt sind bis zur nächsten Sitzung des Vorstands bzw. Beirats auszusetzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bzw. des Beirats informiert über das Ergebnis des schriftlichen Beschlussverfahrens in der nächsten Sitzung des Ausschusses.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung des Hilfsfonds fällt das Vermögen an den Regionalverband Saarbrücken, der es ausschließlich zum Zwecke der Wohlfahrtspflege zu verwenden hat.

§ 9

Änderung/Ergänzung der Satzung

Die Satzung, ihre Änderung oder Ergänzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung nach Anhörung des Beirates, der ein Vorschlagsrecht hat.

Saarbrücken, den 16. Juli 2021

Regionalverband Saarbrücken

Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo

Tag der Bekanntmachung: 26.07.2021